

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1998/7/2 2Ob141/98v,
3Ob146/02w, 6Ob61/05x, 8Ob49/19t**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.07.1998

Norm

ABGB §1175 A5

ABGB §1215

HGB §142 Abs3

EVHGB Art7 Nr15 Abs2

Rechtssatz

Die bei der bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft bezüglich der quoad usum eingebrachten Gegenstände bestehende Lücke ist durch analoge Anwendung des Art 7 Nr 15 Abs 2 EVHGB zu schließen. Dies gilt auch dann, wenn Liegenschaftsanteile eingebracht werden, was bedeutet, dass der Eigentümer bei Aufhebung der Gesellschaft wieder Verfügungsberechtigt wird und das bis zur Aufhebung bestehende Teilungshindernis wegfällt.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 141/98v

Entscheidungstext OGH 02.07.1998 2 Ob 141/98v

- 3 Ob 146/02w

Entscheidungstext OGH 23.10.2002 3 Ob 146/02w

Vgl auch; Beisatz: Mangels einer entsprechenden Vereinbarung gibt es keine förmliche Liquidation der Gesellschaft bürgerlichen Rechts und quoad usum eingebrachte Sachen sind nach Beendigung der Gesellschaft einfach dem Eigentümer zurückzustellen. Daraus folgt, dass mit Eintritt der Auflösung der Gesellschaft in Bezug auf bloß zum Gebrauch eingebrachte Sachen nicht einmal mehr eine einfache Rechtsgemeinschaft bestehen kann, die allein einen Titel zur Weiterbenützung durch einen Gesellschafter auch über seinen Anteil hinaus gewähren könnte. (T1)

- 6 Ob 61/05x

Entscheidungstext OGH 06.10.2005 6 Ob 61/05x

Vgl auch; Beisatz: Mit der Auflösung der Gesellschaft in Bezug auf bloß zum Gebrauch eingebrachte Sachen kann nicht einmal mehr eine einfache Rechtsgemeinschaft bestehen, die den Titel zur Weiterbenützung durch die verbleibenden Gesellschafter gewähren könnte. (T2)

- 8 Ob 49/19t

Entscheidungstext OGH 24.07.2019 8 Ob 49/19t

Auch; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110362

Im RIS seit

01.08.1998

Zuletzt aktualisiert am

29.08.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at